

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-020012/65-2017-Ba

An das
BMLFUW
Wasserwirtschaft, Sektion IV
Marxergasse 2
1030 Wien

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 25 Oktober 2017

BMLFUW-UW.4.1.4/0011-IV/2017
Novellierung der QZV Ökologie OG - Entwurf
Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- Und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010) zur Begutachtung vorgelegt. Die Oö. Umwelthanwaltschaft erstellt binnen gesetzter Frist zum vorliegenden Entwurf nachfolgende Stellungnahme.

· **WASSERKÖRPER:**

An sehr vielen Stellen in der neuen QZV Ökologie OG wird auf die große Bedeutung der Wasserkörper hingewiesen – weit mehr, als es bisher der Fall war. Beispiele: *Es wird klargestellt, dass sich die Bewertung immer auf den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers bezieht. / Die hydromorphologischen Bedingungen in § 12 beziehen sich immer auf Eingriffe innerhalb eines Oberflächenwasserkörpers. Die Festlegungen sind auf typspezifische Bedingungen und biologische Gemeinschaften in einem Oberflächenwasserkörper abgestimmt. Einflüsse aus dem Einzugsgebiet oder aus angrenzenden Oberflächenwasserkörpern werden über die hydromorphologischen Bedingungen nicht erfasst. In § 14 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die für den guten Zustand“ die Wortfolge „eines Oberflächenwasserkörpers“ eingefügt.*

Bisher war es so, dass die Oberflächenwasserkörper **nicht** die zu betrachtende Einheit für geplante Projekte waren, sondern der von den Eingriffen voraussichtlich betroffene Gewässerabschnitt – ohne, dass dabei Wasserkörpergrenzen zu berücksichtigen waren.

Unterschieden wird in der neuen QZV explizit zwischen

- a) Zustand eines Oberflächenwasserkörpers im Zusammenhang mit der Verschlechterung und
- b) der Zustandseinstufung eines Oberflächenwasserkörpers (zur Präsentation und Darstellung der Monitoringergebnisse für Planungszwecke).

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde besteht hier ein Verständnisproblem - vor allem, weil es ja Wasserkörper mit nur 1 km Länge gibt und solche mit etlichen Dutzend km Länge. Ein und derselbe Eingriff hätte auf einen Wasserkörper eine enorme, auf den anderen eine vernachlässigbare Auswirkung. Hier wäre eine Konkretisierung nötig, dass die durch ein beantragtes Vorhaben zu erwartenden Eingriffe auf den betroffenen Gewässerabschnitt zu beziehen haben, und nicht auf den jeweiligen Wasserkörper (vgl. dazu Weser-Urteil).

· WESER-URTEIL:

Die Prüfung einer Verschlechterung erfolgt nun hingegen auf Ebene der einzelnen Qualitätskomponenten (vgl. Anhang C WRG 1959 iVm der QZV Ökologie OG). Es ist daher zu prüfen, ob sich durch einen neuen Eingriff der Zustand einer oder mehrerer Qualitätskomponenten verschlechtert. Ist dies der Fall, so ist von einer Verschlechterung auszugehen, auch wenn sich dadurch der Gesamtzustand eines Oberflächenwasserkörpers nicht verschlechtert.

In Verfahren, in denen die Auswirkungen von projektierten Belastungen in Bezug auf eine Verschlechterung zu prüfen sind, wird, um die Erhebung und die Beurteilung überschaubar und handhabbar zu gestalten, empfohlen, anhand der QZV Ökologie OG Anlage B 1 und B 2 zu prüfen, auf welche der Qualitätskomponenten Auswirkungen zu erwarten sind. Für diese sind die für die Beurteilung der Verschlechterung erforderlichen Informationen, so diese nicht bereits vorliegen, nachzufordern.

Bei der Beurteilung von neuen Eingriffen in Gewässer sind in der Prognose der Auswirkungen immer alle biologischen Qualitätselemente zu prüfen und eine Aussage zu allen Qualitätselementen zu treffen. Das ist insbesondere bei bestehenden Vorbelastungen bzw. Kombinationen von Belastungen und Summationswirkungen entscheidend¹.

In Anlage B1 und B2 wird für Fließgewässer und Seen dargestellt, welche Qualitätselemente am jeweils stärksten auf bestimmte Belastung reagieren. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde geht aus den Erläuterungen nicht hervor,

- ob für jede Belastungskategorie immer nur ein Element, das die höchste Aussagekraft hat zu betrachten ist. Alle übrigen sind ja von geringerer Aussagekraft, oder
- ob die Elemente mit geringerer Aussagekraft auch zu untersuchen sind, wenn ein Projekt eingereicht wird.

Wenn nicht, wären beispielsweise bei Ausleitungskraftwerke nur noch die Fische zu berücksichtigen, und das kann ja keinesfalls ausreichen. Es wäre also wichtig, in den Ergänzungen den Satz „Für diese sind die für die Beurteilung der Verschlechterung erforderlichen Informationen, so diese nicht bereits vorliegen, nachzufordern“ zu konkretisieren, etwa wie folgt: **„Für all jene Elemente, die laut den Anlagen B1 und B2 die höchste oder eine geringere, aber deutlich vorhandene Aussagekraft aufweisen, sind die für die Beurteilung der Verschlechterung erforderlichen Informationen, so diese nicht bereits vorliegen, nachzufordern“.**

· DEFINITION STAU:

Durch den bisher festgelegten Richtwert von 0,3 m/s für die Fließgeschwindigkeit konnte die Einhaltung des guten ökologischen Zustands nicht garantiert werden. Im guten ökologischen Zustand hat sich erwiesen, dass die Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit auf 2/3 des Referenzwertes eines ungestauten Abschnittes noch keine Verschlechterung der Zustandsklasse mit sich bringt. Die mittlere Strömungsgeschwindigkeit soll daher im guten ökologischen Zustand zumindest über 2/3 der Strömungsgeschwindigkeit der nicht gestauten Fließstrecke liegen (Richtwerte Stau, § 13 Abs. 4 QZV Ökologie OG). /Erläuterungen S. 1, 5.Absatz. In wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass schon bei einer Fließgeschwindigkeit von deutlich über 0,3 m/s negative Veränderungen der benthischen Lebensgemeinschaften zu beobachten sind. Der einheitliche

¹ Dieser Absatz ist der fachlich einzig nachvollziehbare und steht nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde im Einklang mit dem Weser-Urteil. Daher wäre es eigentlich sinnvoll, jene in diesem Zgh. stehende weiter oben angeführten Absätze ersatzlos zu streichen.

Richtwert berücksichtigte zudem auch nicht die typspezifischen Unterschiede der Fließgeschwindigkeiten und der damit verbundenen Substratverhältnissen in unterschiedlichen Gewässertypen.

Das ist eine wirklich wunderbare und erfreuliche Entwicklung! Dass diese leidigen 0,3 m/s und damit der noch leidigere „ökologische Stau“ abgeschafft werden, erleichtert für die Gewässerökologie vieles!

- **PHYTOBENTHOS:**

Sehr erfreulich auch hier die Anpassung, die es ermöglicht, in unbelasteten Abschnitten einen sehr guten Zustand zu vergeben, auch wenn geringfügige Klassenüberschreitungen vorliegen.

- **SCHWALL-SUNK:**

Neben der Ergänzung einer Definition für Schwall und Sunk erfolgt nun die Festlegung, dass auch im sehr guten hydromorphologischen Zustand sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen zulässig sind

Während in der bisherigen Verordnung QZV bei den hydromorphologisch sehr guten Strecken noch vermerkt war: „Es kommt zu **keinen** anthropogenen Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen“ ergibt sich in der aktuellen Formulierung „Es treten im Oberflächenwasserkörper **nur sehr geringfügige** anthropogene Wasserführungs-schwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen auf“ eine doch deutliche Änderung.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist diese Formulierung „Es treten im Oberflächenwasserkörper **nur sehr geringfügige** anthropogene Wasserführungs-schwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen auf“ genau zu definieren!

- **Mindestwasserabfluss:**

Im Zusammenhang mit dem ökologisch notwendigen Mindestwasserabfluss (§ 13 Abs. 2 QZV Ökologie OG) für den guten ökologischen Zustand hat sich bei bestimmten Gewässertypen gezeigt, dass die Abgabe von 50% des mittleren Jahresniederschlags (MJNQt) die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers nicht garantiert. Davon betroffen sind beispielsweise kleine Gewässer, Gewässer mit grober Verblockung, hohem Gefälle, starker Geschiebeführung oder auch breite Gewässerbette mit nur schmalen Abflussbereich. Bei diesen Oberflächengewässern erfordert die Festlegung des ökologisch notwendigen Mindestwasserabflusses eine entsprechende Messung im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung und eine Festsetzung der Restwassermenge über dem Wert 50% MJNQt. **Die in der Anlage G zur QZV Ökologie OG aufgestellte Prognose, dass durch eine Mindestdotations in Höhe von 50% MJNQt die Einhaltung der Werte für die Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten und damit die Durchgängigkeit des Gewässers mit hoher Sicherheit gewährleistet werden kann, wird daher abgeändert.**

Während in der aktuellen Verordnung in allen Gewässern davon ausgegangen wurde, dass bei 50% MJNQt die Vorgaben für einen guten Zustand erreicht werden, ist das jetzt nur noch im Einzelfall (!) möglich, und auch nur dann, wenn keine anderen fachlichen Grundlagen dagegensprechen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur QZV wird nur noch angenommen, dass das Epipotamal mittel im östlichen Flach- und Hügelland und im Hyporhithral groß in den Kalkalpen und in der Böhmisches Masse mit 50% MJNQt das Auslangen finden. Außerdem hat nun, wenn fachliche Grundlagen eine solche Messung für notwendig erachten, diese Messung durch den Projektwerber zu erfolgen – bisher konnte eine solche Restwasserstudie zwar von der Behörde verlangt werden, diese musste sie aber auch bezahlen.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist diese Änderung sehr erfreulich und der größte Zugewinn für die Gewässer im gesamten neuen Verordnungstext! Gerade in den Gewässern, in denen wir seit

Jahren um mehr Restwasser kämpfen, also in allen Epi- und Metarhithralstrecken sowie in vielen Hyporhithralstrecken, fällt nun also diese unsägliche Regelung weg. **Bravo!** Das ist wirklich ein wesentlicher Gewinn (wenn auch viele bereits bewilligte und umgesetzte Kraftwerksstandorte nicht mehr von der neuen Regelung profitieren).

- Zusammenfassung:

Der aktuell vorliegende Entwurf ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde in vielerlei Hinsicht eine sehr erfreuliche Weiterentwicklung der QZV Ökologie OG. Der Entwurf berücksichtigt nun vielmehr die ökologischen Belange von Fließgewässern und ist in den Themenbereichen Mindestwasserdotation und Stau ein großer Zugewinn.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde bedarf es noch einer klaren Definition bezüglich der Begrifflichkeit **nur sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen**.

Unklar ist aus unserer Sicht auch noch, ob zukünftig für die Beurteilung eines Eingriffs (wie gehabt) der betroffene Gewässerabschnitt zu beurteilen ist oder der gesamte Oberflächenwasserkörper (was insbesondere bei großen Wasserkörpern zu einer Verschlechterung zur Ist-Situation führen würde).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzbeauftragten:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.